

Feuerwehrverein
Roggwil Freidorf TG

Statuten

	<u>Seite</u>
I Name, Sitz und Zweck	3
II Mitgliedschaft	3
III Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
IV Organisation	5
V Vorstand	7
VI Rechnungswesen	8
VII Schlussbestimmungen	9

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz Unter dem Namen "Feuerwehrverein Roggwil Freidorf TG" besteht ein Verein im Sinne Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Roggwil TG.

Art. 2

Zweck Der Verein hat den Zweck,

- Die Kameradschaft zu pflegen,
- Seine Mitglieder durch freiwillige Veranstaltungen weiterzubilden,
- Repräsentative Anlässe durchzuführen und
- Den Kontakt zur Feuerschutzkommission und dem Kader der Feuerwehr Roggwil TG zu pflegen.

Der Feuerwehrverein ist unabhängig von den Feuerwehreinheiten der Feuerwehr Roggwil TG und politisch wie konfessionell neutral.

II Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Gönner

Art. 4

Aktivmitglieder Aktivmitglied kann jeder (jede) werden, der (die) sich mit den Zielen des Feuerwehrvereins Roggwil Freidorf TG identifiziert. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitglieder können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Art. 6

Gönner

Als Gönner gelten Personen, die sich ideologisch mit dem Feuerwehrverein identifizieren und diesen finanziell unterstützen.

III Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7

Rechte

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Gönner haben an der Hauptversammlung nur beratende Stimme.

Art. 8

Beitragspflicht

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Der Beitrag ist pro Kalenderjahr fällig. Bei Austritt/Wegzug oder Ausschluss unter dem Kalenderjahr wird der pro rata Anteil nicht zurückerstattet.

Vorstands- und Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

Art. 9

Austritte

Austritte sind schriftlich dem Präsidenten zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung einzureichen. Beim Austritt sind sämtliche dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen ordnungsgemäss zu erfüllen.

Art. 10

Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder suspendieren, wenn diese den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen. Ueber den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

IV Organisation

Art. 11

Organe

Die Organe des Feuerwehrvereins sind:

1. Die ordentliche Hauptversammlung
2. Die ausserordentliche Versammlung
3. Der Vorstand
4. Die Revisoren

Wahl

Die ausführenden Organe werden jeweils an der ordentlichen Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Art. 12

Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung hat alljährlich bis spätestens Ende März stattzufinden. Der Vorstand hat sie mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden einzuberufen.

ausserordentliche Versammlung

Bei dringenden Geschäften oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und begründet es verlangen, hat der Vorstand eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen.

Art. 13

Beschlüsse

Jede (Haupt-) Versammlung ist beschlussfähig.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid.

Art. 14

Modus

Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt.

Geheime Wahlen oder Abstimmungen sind durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt, und dieser Antrag gutgeheissen wird.

Art. 15

Geschäfte HV Die ordentlichen Traktanden der Hauptversammlung sind:

1. Präsenz
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
4. Jahresberichte
5. Jahresrechnung und Revisorenbericht
6. Festsetzung des Budgets und des Jahresbeitrages
7. Mutationen
8. Wahlen
9. Ehrungen
10. Jahresprogramm
11. Anträge und Mitteilungen
12. Verschiedenes und allgemeine Umfrage

Art. 16

Anträge Anträge zur Traktandenliste sind 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich, mit detaillierter Begründung zuhanden des Vorstandes einzureichen.

Nicht rechtzeitig angemeldete Anträge bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, um an der Hauptversammlung behandelt werden zu können.

Art. 17

Revisoren Die 2 Revisoren prüfen alljährlich vor der ordentlichen Hauptversammlung die Buchführung des Kassiers und erstatten zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung Bericht über den Revisionsbefund.

Die Revisoren haben das Recht, jederzeit in die Bücher des Vereins Einsicht zu nehmen und eine Bestandeskontrolle durchzuführen.

V Vorstand

Art. 18

Mitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern

- Präsident
- Vize-Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

Die Anzahl Mitglieder kann bei Bedarf durch Beschluss der Hauptversammlung erhöht werden.

Art. 19

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.

Art. 20

Aufgaben

Der Vorstand führt die Verwaltung des Feuerwehr-Vereins und vertritt diesen nach aussen.

Art. 21

Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit dem Vize-Präsident, dem Aktuar oder dem Kassier.

Art. 22

Kompetenzen

Der Vorstand besitzt ausserhalb des Budgets Ausgabenkompetenzen bis zum Betrag von Fr. 500.--.

Art. 23

Präsident

Der Präsident leitet den Verein und die Sitzungen. Er delegiert Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung innerhalb des Vorstandes.

Vize-Präsident

Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit. Spezielle Funktionen können ihm zugeteilt werden.

Aktuar

Der Aktuar führt das Protokoll der Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen. Er bersorgt die Korrespondenz und ist zudem für die Oeffentlichkeitsarbeit zuständig.

Kassier Der Kassier führt die Vereinskasse.

Er besorgt den Einzug der Beiträge, führt ein Mitgliederverzeichnis und erstellt jährlich zuhanden der Hauptversammlung die Jahresrechnung und das Budget, welches vom Vorstand durchberaten wird.

Art. 24

Austritte aus Vorstand Austritte sind dem Präsidenten jeweils bis spätestens 30. September schriftlich mitzuteilen.

VI Rechnungswesen

Art. 25

Vereinsjahr Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 26

Vereinsmittel Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Schenkungen
- freiwilligen Spenden
- Einnahmen aus Vereinsanlässen
- anderweitigen Einnahmen

Art. 27

Jahresbeiträge Die Mitglieder haben einen von der ordentlichen Hauptversammlung jährlich festzusetzenden Jahresbeiträge zu bezahlen, jedoch höchstens Fr. 50.--. Die Beiträge werden nach Möglichkeit sofort eingezogen.

Art. 28

Haftung Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII Schlussbestimmungen

Art. 29

Vereins- auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine 3/4-Mehrheit der Vereinsversammlung beschlossen werden.

Ein allfälliges Vereinsvermögen hat nach den Beschlüssen der Auflösungsversammlung Verwendung zu finden.

Art. 30

Statuten- änderung

Aenderungen der Statuten können in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Art. 31

Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind durch die Gründungsversammlung vom 9. August 1994 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Roggwil TG, 9. August 1994

Der Präsident:

Der Aktuar:

Leo Anrig

Urs Alder